

Statuten des Vereins "SoliSoli"

Artikel 1

"SoliSoli" ist ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein, der durch die vorliegenden Statuten geregelt wird. Als Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt "SoliSoli" eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat keine politischen oder religiösen Bindungen.

Artikel 2

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe üben ihre Tätigkeit auf freiwilliger Basis aus. Der Sitz des Vereins "SoliSoli" befindet sich in Zürich. Der Verein ist auf unbestimmte Dauer angelegt.

Artikel 3

Ziel des Vereins "SoliSoli" ist es, die Rechts- und Menschenrechte von verletzlichen und marginalisierten Gruppen wie Migrant:innen, Asylbewerber:innen und Flüchtenden oder anderen strukturell benachteiligten Gruppen zu verteidigen, indem er etablierte Vereine und ähnliche Strukturen in der Schweiz und im Ausland finanziell unterstützt.

Die Rolle des Vereins "SoliSoli" besteht insbesondere darin:

- Fundraising durch Spenden oder andere Mittel zur Unterstützung von Vereinen oder ähnlichen Strukturen, die sich mit den oben genannten Themen befassen.
- Die von "SoliSoli" unterstützten Vereine und ähnlichen Strukturen sowie die spezifischen Spendenziele werden den Spendern vor jeder Spende klar mitgeteilt.
- Zu demselben Zweck organisiert "SoliSoli" verschiedene Solidaritätsveranstaltungen, um Gelder zu sammeln, Sichtbarkeit zu schaffen und das Bewusstsein für die oben genannten Anliegen zu schärfen.

Artikel 4

Die Mittel des Vereins stammen aus:

- Schenkungen und Vermächtnisse
- Sponsoring
- Öffentliche Subventionen
- Alle anderen gesetzlich zugelassenen Mittel

Die Mittel sind ausschließlich für die sozialen Zwecke des Vereins zu verwenden; etwaige Mittel werden in vollem Umfang an bestimmte Dritte weitergeleitet, für welche die Spenden eingegangen sind, mit Ausnahme von unvermeidbaren Betriebskosten.

Artikel 5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihr Engagement für die Ziele des Vereins durch ihre Verpflichtungen oder Handlungen unter Beweis gestellt hat.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an der Vereinsvorstand zu richten. Das Vereinsvorstand nimmt neue Mitglieder auf und informiert die Generalversammlung darüber.

Der Verein "SoliSoli" kann Ehrenmitglieder wählen. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Tod
- Durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vereinsvorstand mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen muss
- Durch Ausschluss, der vom Vereinsvorstand aus triftigen Gründen verfügt wird und gegen den die Generalversammlung angerufen werden kann. Die Berufung muss innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vereinsvorstands erfolgen

Nur das Vermögen des Vereins kann für die in ihrem Namen eingegangenen Verpflichtungen verwendet werden. Das Mitglied haftet nicht persönlich.

Artikel 6

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Revisor:innen

Artikel 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Sie hält einmal im Jahr eine ordentliche Sitzung ab. Sie kann außerdem bei Bedarf eine außerordentliche Sitzung abhalten, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gültig.

Der Vereinsvorstand teilt den Mitglieder den Termin für die Generalversammlung mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich mit. Die Mitteilung, einschließlich der vorgeschlagenen Tagesordnung, wird jedem Mitglied mindestens 10 Tage vor dem Datum der Versammlung zugesandt.

Artikel 8

Die Generalversammlung:

- Entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn dieses Mitglied gegen die Entscheidung des Vereinsvorstands Einspruch erhebt
- Ernennt die Mitglieder des Vereinsvorstands und wählt mindestens den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Kassierer bzw. die KassiererIn
- Nimmt den Inhalt der Jahresberichte und der Jahresabschlüsse zur Kenntnis und stimmt über deren Annahme ab
- Genehmigt den Haushalt
- Überwacht die Tätigkeit der anderen Organe, die sie unter Angabe von Gründen abberufen kann
- Ernennt ein Revisor bzw. eine Revisorin für die Rechnungsführung der Organisation
- Beschließt über jede Änderung der Satzung
- Beschließt über die Auflösung der Organisation

Artikel 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Kassierer bzw. die Kassierin des Vereins.

Artikel 10

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 11

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung kann auch geheim erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

Artikel 12

Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Sitzung der Generalversammlung muss Folgendes enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vereinsvorstands
- Genehmigung des Berichts des Kassierer bzw. die Kassierer:innen und der Revisor:innen
- Verabschiedung des Haushaltsplans
- Genehmigung der Berichte und Rechnungen
- Wahl des Vereinsvorstandsmitglied und der Revisor:innen
- Verschiedene Angelegenheiten

Artikel 13

Der Vorstand ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die den Zweck des Vereins fördern. Er hat die weitestgehenden Befugnisse zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Artikel 14

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Amtszeit eines jeden Mitglieds beträgt ein Jahr und kann für höchstens drei aufeinanderfolgende Jahre verlängert werden. Der Vereinsvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte der Vereinigung erfordern.

Artikel 15

Das Vereinsvorstandsmitglied arbeitet ehrenamtlich und kann daher nur die tatsächlichen Auslagen und Reisekosten erstattet bekommen. Mögliche Sitzungsgelder dürfen die für offizielle Aufträge gezahlten Beträge nicht übersteigen. Für Tätigkeiten, die über die übliche Funktion hinausgehen, hat jedes Vereinsvorstandsmitglied Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Artikel 16

Die Aufgaben des Vereinsvorstands sind:

- Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Vereinigung
- Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Austritt und eventuellen Ausschluss von Mitgliedern
- Sicherstellung der Anwendung der Statuten, Ausarbeitung einer Geschäftsordnung und Verwaltung des Vereinsvermögens

Artikel 17

Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr zwei Revisor:innen. Sie kann auch eine Treuhandgesellschaft mit dieser Aufgabe betrauen.

Die Revisor:innen prüfen die vom Ausschuss erstellte Betriebs- und Jahresrechnung und legen der jährlichen ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen und ausführlichen Bericht vor.

Artikel 18

Der Verein ist durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder den Kassierer bzw. die Kassierer:in rechtlich gebunden.

Artikel 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 20

Im Falle der Auflösung des Vereins sollte das vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige Organisation übertragen werden, die ähnliche Ziele wie das Verein verfolgt und ebenfalls steuerbefreit ist. Auf keinen Fall darf das Vermögen an die Gründer:innen oder die Mitglieder zurückgegeben werden. Sie sollten auch nicht einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens zu ihrem eigenen Vorteil verwenden.

Artikel 21

Die Versammlung kann diesen Statuten jederzeit revidieren. Die Revision wird in zwei getrennten Sitzungen erörtert, auf deren Tagesordnungen sie einen Punkt darstellt.

Die Statuten können nur geändert werden, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins "SoliSoli" ausmachen, beschlossen wird.

Artikel 22

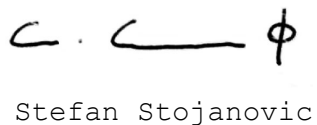
Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung am 21. Dezember 2020 angenommen und sind an diesem Tag in Kraft getreten. Eine Revision von Artikel 4 wurde von der Generalversammlung am 14. März 2022 genehmigt.

Zürich, 14. März 2022

Der Präsident


Alexandre Gaeng

Der Kassierer


Stefan Stojanovic